

---

**10548/J XXV. GP**

---

Eingelangt am 12.10.2016

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

des Abgeordneten Doppler  
und weiterer Abgeordneter  
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
betreffend Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke

Für - beispielsweise - den Bereich des Bundesministeriums für Finanzen gilt folgende  
Verordnung:

*„Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Verwendung von Erlösen  
veräußerter Ehrengeschenke*

StF: BGBI. II Nr. 419/2012

*Auf Grund des § 59 Abs. 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 (BDG 1979),  
BGBI. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 87/2012, und  
des § 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBI. Nr. 86, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 55/2012, wird verordnet:*

*§ 1. Vereinnahmte Erlöse aus Veräußerungen von Ehrengeschenken, die  
Bediensteten im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen übergeben wurden,  
hat die Bundesministerin für Finanzen zur Linderung von Notlagen zu verwenden, in  
die Bedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen unverschuldet  
geraten sind.*

*§ 2. Auf Grund des § 1 erwächst niemandem ein Rechtsanspruch.*

*§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2012 in Kraft."*

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den  
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft folgende

### Anfrage

1. Wie viele, bzw. welche Ehrengeschenke an Angehörige Ihres Ressorts wurden seit Beginn dieser Legislaturperiode veräußert?
2. Wie hoch waren die daraus resultierenden Erlöse?
3. Wie wurden diese Erlöse verwendet?

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.